

Vereinbarung über die berufliche Aus- und Weiterbildung im Maler- und Gipsergewerbe

Vom Bundesrat mit Beschluss vom 23. Oktober 2001 allgemein verbindlich erklärt (AVE).

Im Bestreben, die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten der Angehörigen des Maler- und Gipsergewerbes zu fördern und laufend dem neuesten Stand anzupassen, haben

der Schweizerische Maler- und Gipserunternehmerverband
als

Vertreter der Arbeitgeber einerseits,

die Gewerkschaft Bau und Industrie,
die Gewerkschaft SYNA
als Vertreter der Arbeitnehmer andererseits,

folgendes vereinbart:

Soweit im Folgenden von beruflicher Weiterbildung die Rede ist, wird darunter sowohl berufliche Weiterbildung als auch berufliche Ausbildung verstanden.

Art. 1 Geltungsbereich

1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Die gesamtarbeitsvertragliche Vereinbarung gilt für die Kantone Zürich (ausgenommen Gipser Zürich-Stadt), Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau und Jura.

1.2 Betrieblicher und beruflicher Geltungsbereich

Die gesamtarbeitsvertragliche Vereinbarung gilt für alle Betriebe und Betriebsteile, die Maler- und Gipserarbeiten ausführen oder ausführen lassen und zum Berufsbild des Malers oder Gipsers gehören. Als Maler- und Gipserarbeiten gelten alle in Art. 10 aufgeführten Berufsarbeiten.

1.3. Persönlicher Geltungsbereich

Die gesamtarbeitsvertragliche Vereinbarung gilt für sämtliche Arbeitgeber und Arbeitnehmer der in Art. 1.2. angeführten Gewerbe, mit Ausnahme des kaufmännischen Personals, Berufsangehörige in höherer leitender Stellung, wie zum Beispiel Geschäftsführer usw.

Art. 2 Weiterbildungszentren

2.1 Die berufliche Weiterbildung der Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Maler- und Gipsergewerbe wird durch die Durchführung von fachbezogenen Weiterbildungsveranstaltungen sowie die direkte finanzielle Unterstützung von Kursteilnehmern und Kursträgern gefördert. An die Weiterbildungszentren können jährliche Beiträge geleistet werden.

2.2 Der Besuch von Schulen und Kursen in solchen Weiterbildungszentren steht Mitgliedern der Vertragsparteien sowie aussenstehenden Berufsangehörigen, welche den Weiterbildungs- und Vollzugskostenbeitrag entrichten, zu gleichen Rechten und Pflichten offen.

Art. 3 Rechte und Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer

3.1 Der Arbeitgeber hat ohne Lohnzahlungspflicht seinen Arbeitnehmern die für die berufliche Weiterbildung erforderliche Zeit freizugeben, soweit es die Interessen des Betriebes erlauben.

Art. 4 Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer

4.1 Zur Deckung der Kosten für die berufliche Weiterbildung, des Vollzuges dieser Vereinbarung sowie der in dieser Vereinbarung umschriebenen sozialen Aufwendungen wird ein Arbeitgeber- und ein Arbeitnehmerbeitrag erhoben.

4.2 Zu den Kosten für die berufliche Weiterbildung gehören:

- 4.2.1 Kurs- und Schulgelder für berufliche Kurse und Schulen.
- 4.2.2 Reisespesen und, soweit notwendig, Übernachtungsentschädigungen für den Besuch beruflicher Kurse und Schulen.
- 4.2.3 Lohnausfallentschädigungen oder Pauschalbeiträge an Teilnehmer von beruflichen Kursen und Schulen.
- 4.2.4 Auslagen für berufliches Kurs- und Schulmaterial.
- 4.2.5 Angemessene Beteiligung an Auslagen der Vertragsparteien mit Bezug auf Hypothekenzinse und angemessene Abschreibungen auf Ausbildungsstätten. Den einzelnen Arbeitnehmern steht, soweit sie Beiträge leisten, ein selbstständiges Forderungsrecht auf teilweisen Ersatz von Entschädigungen an Weiterbildungskursen, Reisespesen, Übernachtungsentschädigungen und Lohnausfall zu, soweit sie reglementarisch festgelegt sind.
- 4.3 Zu den Kosten sozialer Aufgaben gehören:
Leistungen an Arbeitnehmer, die unverschuldet infolge Unfalls, Krankheit, Invalidität oder anderer Umstände in eine Notlage geraten sind (Härtefälle).
- 4.4 Die Arbeitgeber entrichten an die Kosten des Vollzuges dieser Vereinbarung und der beruflichen Weiterbildung einen jährlichen Grundbeitrag von 150 Franken zuzüglich 1,5 Promille der durch die Abrechnung mit der Suva ausgewiesenen Vorjahreslohnsumme. Der gesamte Betrag ist für das laufende Jahr jeweils spätestens bis 31. Mai der Zentralen Berufskommission zuzuführen.
- 4.5 Die Arbeitnehmer bezahlen im Sinne einer höchst persönlichen Verpflichtung monatlich an die Kosten des Vollzuges dieser Vereinbarung und der beruflichen Weiterbildung einen Beitrag von 17 Franken.
- 4.6 Die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Zentralen Berufskommission auf deren Verlangen ein Verzeichnis der beschäftigten Arbeitnehmer und die Suva-Lohnabrechnungen einzureichen. Diese Unterlagen dürfen lediglich zur Feststellung der Beitragspflicht gemäss Abs. 4.4. und 4.5. verwendet werden. Sie sind vertrau-

lich zu behandeln.

- 4.7 Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den Weiterbildungs- und Vollzugskostenbeitrag der Arbeitnehmer nach Massgabe der reglementarischen Vorschriften von deren Lohn abzuziehen und der Zentralen Berufskommission zuzuführen unter persönlicher Haftung für die entgangenen Beiträge im Unterlassungsfall.

Diese Beiträge gemäss Ziffer 4.5. sind halbjährlich abzurechnen. Als Abrechnungs- und Zahlungstermine gelten:

	Abrechnungs-termin	Zahlungs-termin
- für das erste Halbjahr bis 31. März	30.April	31.Mai
- für das zweite Halbjahr bis 30. September	31.Oktober	30.November

- 4.8 Die in Ziffern 4.4 und 4.5 genannten Beiträge sind für die Mitglieder der vertragschliessenden Verbände in ihren jährlich zu bezahlenden Mitgliederbeiträgen eingeschlossen und damit in allen Teilen abgegolten.

Die organisierten Arbeitnehmer der vertragschliessenden Verbände haben deshalb Anspruch auf Rückzahlung der ihnen im Laufe eines Kalenderjahres vom Lohn abgezogenen Beiträge. Der Anspruch auf die Rückzahlung der vom Lohn abgezogenen Beiträge erlischt nach 5 Jahren. Massgebend für die Berechnung des Rückzahlungsanspruches ist jeweils der 1. Oktober jenes Jahres, in welchem der Abzug vom Arbeitgeber vorgenommen und abgerechnet wurde.

Art. 5 Gemeinsame Durchführung

Den vertragschliessenden Verbänden steht im Sinne von Art. 357b des OR ein gemeinsamer Anspruch auf Einhaltung dieser Vereinbarung gegenüber den beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu.

Art. 6 **Zentrale Berufskommission (ZBK)**

Die vertragschliessenden Verbände setzen für den Vollzug dieser Vereinbarung eine Zentrale Berufskommission ein. Diese besteht aus vier Vertretern des Arbeitgeberverbandes und vier Vertretern der Arbeitnehmerverbände.

Organisation, Verfahren, Aufgaben und Kompetenzen dieser Kommission sind in einem besonderen Reglement festgelegt.

- 6.1 Der Zentralen Berufskommission obliegen alle Aufgaben, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieser Vereinbarung stehen.
- 6.2 Die Zentrale Berufskommission kann auf Beschluss den Vollzug der Vereinbarung sowie das Inkasso der Beiträge dem Verein GIMAFONDS übertragen.

Art. 7 **Vertragsdauer**

Die Vereinbarung ist per 1. Juni 2001 abgeschlossen und tritt mit der jeweiligen Publikation ihrer Allgemeinverbindlicherklärung in Kraft. Sie kann auf Ende jedes Kalenderjahres unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Art. 8 **Anschluss**

Mit der Leistung des Berufsbeitrages können Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die keinem der vertragschliessenden Verbände als Mitglied angehören, den Anschluss ohne weitere Kosten an den jeweils geltenden Rahmenvertrag im Sinne von Art. 356b OR erklären. Die Zustimmung hierzu wird von den Vertragsparteien ohne Weiterungen erteilt.

Der Anschluss gilt jeweils für die Dauer des Kalenderjahres, für welches der Beitrag erhoben wird.

Art. 9 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus und über diese Vereinbarung zwischen der Vertragsgemeinschaft der Verbände einerseits und den beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern andererseits gilt wahlweise der Gerichtsstand des Wohnsitzes des Beklagten oder des Ortes des Betriebes, für den der Arbeitnehmer Arbeit leistet oder geleistet hat.

Art. 10 Berufe und Berufsarbeiten des Maler- und Gipsergewerbes

10.1 Malergewerbe

10.1.1 Zum Malergewerbe gehören die Berufe: Maler, Kundenmaler, Dekorationsmaler, Restaurator, Bauernmaler, Tapezierer (ohne Dekoration), Beizer, Vergolder, Stein- und Holzimitator, Ablauger, Spritzer und Plastiker.

10.1.2 Die Berufsarbeiten umfassen unter anderem: Auftragen von Anstrich-, Beschichtungs- und Strukturmaterialien sowie Aufziehen von Tapeten, Belägen und Geweben aller Art. Verschönern und Erhalten von Bauten und Bauteilen, Einrichtungen und Gegenständen sowie Schützen gegen Witterungs- und andere Einflüsse.

10.2 Gipsergewerbe

10.2.1 Zum Gipsergewerbe gehören die Berufe: Gipser, Verputzer, Stukkateur, Grundeur, Trockenbauer (Leichtbausysteme), Fassadenisoleur.

10.2.2 Zu den Berufsarbeiten des Gipsers gehören: Wand-, Decken- und Bodenkonstruktionen, Verkleidungen, Isolationen aller Art, Innen- und Aussenputze und Stukkaturen, Sanieren von Bauten und Schützen von Bauteilen sowie von Werkstücken gegen physikalische und chemische Einflüsse und gefährliche Werkstoffe.

Zürich, 1. Juni 2001

Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmer-
verband, SMGV

P.M.Dreher

P. Baeriswyl

Gewerkschaft Bau und Industrie, GBI

A. Germann

B. Jeandet

Gewerkschaft SYNA

W. Rindlisbacher

P. Scola